RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An alle Fachschulen Sozialwesen,
Fachrichtung Sozialpädagogik

über

die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
Referat 36

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

17. Mai 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
712-0001#2024/0003-0901 9406A Bitte immer angeben!		Peter Christ-Kobiela Peter.Christ-Kobiela@bm.rlp.de	06131 16-2835993 06131 16-2847

Verfügung zur Ergänzung der Bestimmungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler in der Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik

Zum Schuljahr 2024/2025 wird die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 SchulG nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen geführt.

1. **Ziel**

 Der § 27 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen (BS-223-1-23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.02.2022 (GVBl. S. 26), regelt die Bedingungen, unter denen sog. Nichtschülerinnen und Nichtschüler die Gesamtqualifikation zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher erreichen können. Nichtschülerprüfungen im Erzieherbereich sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen den schulischen Teil der Gesamtqualifikation nachweisen, ohne durch die Fachschule selbst auf die Prüfung vorbereitet zu werden. Sie nehmen nur an den vorgesehenen schulischen Prüfungen teil. Nach erfolgreichem Abschluss des schulischen Ausbildungsabschnittes ist wie in der vollschulischen Form der Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher nach § 27 Abs. 3 ein Berufspraktikum an einer Fachschule für Sozialpädagogik abzuleisten.

Diese Regelung führt bisher dazu, dass Nichtschülerinnen und Nichtschüler bei Aufnahme des Berufspraktikums in einer Einrichtung den Status einer Berufspraktikantin oder eines Berufspraktikanten erhalten müssen mit den entsprechenden tariflichen Folgen. Nichtschülerinnen und Nichtschülern mit bereits bestehenden einschlägigen Beschäftigungsverhältnissen im sozialpädagogischen Bereich in geeigneten Einrichtungen entstehen dadurch u.U. erhebliche Nachteile. So kann z.B. eine Person, die als Kinderpflegerin einen anerkannten Beruf erlernt hat (vgl. Anlage 2 der KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen in der jeweils geltenden Fassung) und in diesem auch schon seit mehreren Jahren in einer KiTa arbeitet, durch die Regelung des § 27 Abs. 3 gezwungen sein, ihren erreichten tariflichen Status aufzugeben, um überhaupt das im Rahmen der Erzieherqualifikation vorgesehene Berufspraktikum absolvieren zu können. Vor dem Hintergrund, dass Nichtschülerinnen und Nichtschüler die Prüfungsvorbereitung gewöhnlich unter hohem persönlichen Einsatz betreiben, ist dieser mit § 27 Abs. 3 verbundene formale Schritt bei Personen, die bereits im System tätig waren und sind und sich dort einen entsprechenden tariflichen Status erarbeitet haben, nicht vertretbar. Es ist auch davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber deren Benachteiligung nicht beabsichtigt hat. Die Vergleichsgruppe zu dieser Personengruppe der Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Berufspraktikum sind Personen, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildungsform nach § 4 Abs. 6 der Fachschulverordnung befinden und für die auch ein Arbeitsverhältnis in einem anerkannten sozialpädagogischen Beruf etabliert sein kann, dessen Zeiten auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Im Rahmen der Verordnungsänderung im Jahr 2020 wurde durch den Verordnungsgeber dieser Vergleich explizit nicht gezogen, so dass von einer systematischen Regelungslücke auszugehen ist. Ziel der Verfügung ist es daher, Personen mit einem Beschäftigungsverhältnis im sozialpädagogischen Bereich in einer geeigneten Einrichtung, die nach der Nicht-Schülerprüfung das Berufspraktikum beginnen, so zu behandeln wie Schülerinnen und Schüler in der berufsbegleitenden Form der Er-

zieherweiterbildung. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, evtl. bestehende einschlägige Arbeitsverhältnisse aufrechtzuerhalten, in deren Rahmen sie dann das Berufspraktikum absolvieren können. Die Beschäftigungszeiten aus dem Arbeitsverhältnis können dann vollständig auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Für alle anderen Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die in das Berufspraktikum eintreten, gilt wie bisher, dass sie den Status einer Berufspraktikantin oder eines Berufspraktikanten erhalten.

2. **Geltungsbereich**

 Die Regelung gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach erfolgreich abgeschlossenem schulischem Ausbildungsabschnitt, die ein Berufspraktikum nach § 9 der Fachschulverordnung durchführen.

3. **Geltungsdauer**

 Die Regelung in der vorliegenden Form gilt bis zur ihrer Aufhebung oder bis zum Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung für die Fachschulverordnung für die in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

4. **Geänderte Regelung des § 27 der Fachschulverordnung für die in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (BS-223-1-23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.02.2022 (GVBl. S. 26):**

 Die Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 in der geltenden Fassung ist mit folgenden Abweichungen gültig:

Dem § 27 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bestand bei Nichtschülerinnen und Nichtschülern, die in ein Berufspraktikum eintreten, ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis im sozialpädagogischen Bereich, kann dieses während des Berufspraktikums fortgeführt werden. Arbeitszeiten aus diesem Beschäftigungsverhältnis werden vollständig auf das Berufspraktikum angerechnet. Beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in einem solchen Beschäftigungsverhältnis weniger als 100 v. H., verlängert sich das Berufspraktikum entsprechend."

Begründung:
Nichtschülerprüfungen im Erzieherbereich sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen den schulischen Teil der Gesamtqualifikation nachweisen, ohne durch die Fachschule selbst auf die Prüfung vorbereitet zu werden. Sie nehmen nur an den vorgesehenen schulischen Prüfungen teil. Nach erfolgreichem Abschluss des schulischen Ausbildungsabschnittes ist wie in der vollschulischen Form der Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher nach § 27 Abs. 3 ein Berufspraktikum an einer Fachschule für Sozialpädagogik abzuleisten. Diese Regelung führt bisher dazu, dass Nichtschülerinnen und Nichtschüler bei Aufnahme des Berufspraktikums in einer Einrichtung den Status einer Berufspraktikantin oder eines Berufspraktikanten erhalten müssen mit den entsprechenden tariflichen Folgen. Nichtschülerinnen und Nichtschülern mit bereits bestehenden einschlägigen Beschäftigungsverhältnissen im sozialpädagogischen Bereich in geeigneten Einrichtungen entstehen dadurch u.U. erhebliche Nachteile. So kann z.B. eine Person, die als Kinderpflegerin einen anerkannten Beruf erlernt hat (vgl. Anlage 2 der KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen in der jeweils geltenden Fassung) und in diesem auch schon seit mehreren Jahren in einer KiTa arbeitet, durch die Regelung des § 27 Abs. 3 gezwungen sein, ihren erreichten tariflichen Status aufzugeben, um überhaupt das im Rahmen der Erzieherqualifikation vorgesehene Berufspraktikum absolvieren zu können. Vor dem Hintergrund, dass Nichtschülerinnen und Nicht-

schüler die Prüfungsvorbereitung gewöhnlich unter hohem persönlichen Einsatz betreiben, ist dieser mit § 27 Abs. 3 verbundene formale Schritt bei Personen, die bereits im System tätig waren und sind und sich dort einen entsprechenden tariflichen Status erarbeitet haben, nicht vertretbar. Es ist auch davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber deren Benachteiligung nicht beabsichtigt hat. Die Vergleichsgruppe zu dieser Personengruppe der Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Berufspraktikum sind Personen, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildungsform nach § 4 Abs. 6 der Fachschulverordnung befinden und für die auch ein Arbeitsverhältnis in einem anerkannten sozialpädagogischen Beruf etabliert sein kann, dessen Zeiten auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Im Rahmen der Verordnungsänderung im Jahr 2020 wurde durch den Verordnungsgeber dieser Vergleich explizit nicht gezogen, so dass von einer systematischen Regelungslücke auszugehen ist. Ziel der Verfügung ist es daher, Personen mit einem Beschäftigungsverhältnis im sozialpädagogischen Bereich in einer geeigneten Einrichtung, die nach der Nicht-Schülerprüfung das Berufspraktikum beginnen, so zu behandeln wie Schülerinnen und Schüler in der berufsbegleitenden Form der Erzieherweiterbildung. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, evtl. bestehende einschlägige Arbeitsverhältnisse aufrechtzuerhalten, in deren Rahmen sie dann das Berufspraktikum absolvieren können. Die Beschäftigungszeiten aus dem Arbeitsverhältnis können dann vollständig auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Für alle anderen Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die in das Berufspraktikum eintreten, gilt wie bisher, dass sie den Status einer Berufspraktikantin oder eines Berufspraktikanten erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Julia Burkard

Peter Christ-Kobiela